

Litteraturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **14 (1895)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Litteraturanzeigen.

Curti, E. Neue Irrwege der schweizerischen Eisenbahnpolitik. Ein Beitrag zur Kritik der Eisenbahnnovelle. (Schweizer Zeitfragen Heft 26.) Zürich, artist. Institut Orell Füssli. 1895.

Wir können diese vortreffliche Kritik der unglückseligen Eisenbahnnovelle sozusagen Wort für Wort unterschreiben. Als dieses Gesetzeselaborat zuerst an das Tageslicht trat, glaubten wir es kaum ernsthaft nehmen zu sollen, weil es zu sehr dem elementarsten Rechtsgefühl ins Gesicht schlug. Die Aufnahme, die es im Ständerat gefunden, hat uns niedergeschlagen: wenn man einmal anfängt, Gewalt vor Recht gehen zu lassen, wo ist dann ein Ende abzusehen? Das Aergste ist die Wahl der Verwaltungsorgane grossenteils durch den Bund und die Kantone, ein Akt grober Willkür, den der Verfasser einer vernichtenden Kritik unterwirft. Das Stimmrecht der kleinen Aktionäre sodann soll gegen illoyale Majorisierung durch Mittel gesichert werden, die gerade die Lage derer, denen sie zu gut kommen sollen, erschweren und an das verzweifelte Mittel mahnen, das der Bär ergriff, um die Mücke von der Stirne des Einsiedlers zu verscheuchen. Der Verfasser verdient Dank, dass er sich der undankbaren Mühe unterzogen hat, die Stimme des Rechts und der Gerechtigkeit laut zu erheben. Aber wer hört in unserer brutalen Zeit noch darauf, und wie ist bei unsern durch lauter Interessenpolitik durchseuchten Zuständen, die alles Rechtsgefühl ertöten, auch nur ein lauter Widerspruch aus grösseren Kreisen, geschweige denn eine allgemeine Entrüstung des ganzen Volks, wie sie dieses Machwerk verdiente, zu erwarten?

Gfeller, J. *La Protection de la propriété immatérielle en Suisse. Conventions, lois et règlements sur le nom commercial, les marques de fabrique et de commerce, les indications de provenance, les mentions de récompenses honorifiques, les inventions brevetables, les dessins et modèles industriels, les œuvres littéraires et artistiques et la concurrence déloyale. Suivis de notes sur la législation, l'administration, la procédure et la jurisprudence en ces matières.* Lausanne, F. Payot. 1895.

Der Titel dieses hübschen Büchleins sagt eigentlich schon genug, was darin enthalten ist. Wir fügen ein Wort darüber bei, wie es publiziert ist, und zwar ein Wort unbedingter Anerkennung. Der Gebrauch der einschlägigen Gesetze, der schon durch diese Zusammenstellung an sich erleichtert wird, ist hier noch besonders bequem gemacht durch ein gutes alphabetisches Register (*Répertoire systématique*) und durch Anmerkungen und Ratschläge, die solchen, die das Gesetz konsultieren müssen, nützlich werden können. Auch auf die Rechtsprechung ist vielfach Bezug genommen. Das Büchlein empfiehlt sich auch durch sein bequemes Format, seine saubere, geschmackvolle Ausstattung, mit einem Wort, es präsentiert sich in einer sehr gewinnenden Gestalt.

Ochsner, M. *Civilrechtliche Entscheide des schwyzerischen Kantonsgerichts aus den Jahren 1848—1892.* Verlag des Herausgebers. 1893.

Diese kleine Sammlung hat für weitere Kreise Interesse 1. durch den Gegensatz, worin diese einfach motivierten Urteile zu den in schwerfälligem Rüstzeug einherschreitenden Entscheidungen der Gerichte „vorgeschrittenerer“ Länder stehen, 2. durch manches originelle und beachtenswerte Detail über schwyzerisches Gesetzes- und Gewohnheitsrecht zumal im Sachen- und Erbrecht, etwa Nr. 3: der unter der Tropfenfalllinie liegende Grund und Boden gehört nach Gewohnheitsrecht zum Gebäude, u. a. Die Stellung der schwyzerischen Gerichte zum gemeinen Rechte präzisiert Nr. 17: „Die Behauptung des Appellaten, die ungestörte Ausübung einer Servitut während 30 Jahren begründe durch erwerbende Verjährung ein Recht, kann nicht angenommen werden, weil das römische Recht, welches diese Theorie aufstellt, im Kanton Schwyz keine Gesetzeskraft hat.“ Hie und da hätte möglicherweise eine etwas einlässlichere Mitteilung der *species facti* der Entscheidung mehr charakteristischen Ausdruck gegeben; das Verfahren des Herausgebers in dieser Hinsicht ist etwas ungleich. Aber im Ganzen giebt die Sammlung einen Einblick in eine altvolkstümliche Rechtsprechung, die trotz mancher Ungelenkheit im

Vergleich mit dem Kauderwelsch und der unglaublich schlechten Satzbildung hochangesehener Gerichtshöfe anspricht und Vertrauen erweckt.

Mollat, G. Reden und Redner des ersten deutschen Parlaments.
Osterwieck, A. W. Zickfeldt. 1895.

Dieses uns zur Besprechung zugesandte Buch betrifft die Schweiz nicht direkt, vergegenwärtigt uns aber ein wichtiges Stück der grossen politischen Bewegung des Jahres 1848, die von den in der Schweiz vorausgegangenen Ereignissen auch mit hervorgehoben war und hinwiederum auch die Schweiz nicht unberührt gelassen hat. Das Buch enthält die bedeutendsten Reden, die im Frankfurter Parlament gehalten worden sind. Der Verfasser bezeichnet als dessen dreifache Aufgabe, ein Beitrag zur vaterländischen Geschichte des 19. Jahrhunderts, ein politisches Bildungs- und Lehrmittel und eine Schule klassischer Beredsamkeit zu sein. Eine so grosse Zahl bedeutender Männer wie das Parlament der Paulskirche hat jedenfalls kaum je ein anderes Parlament besessen. Dass es resultatlos verlief, lag in Umständen, die es nicht in seiner Macht hatte. Der ideale Zug, der durch die Verhandlungen und die hier mitgetheilten Reden geht, macht das Lesen des Buches zu einem hohen Genuss. Auch unsere schweizerischen Politiker dürften sich daran erbauen und daran lernen.
